  
Name, Vorname

18.10.2021

Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

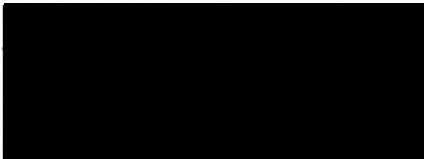
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 071 ÖR I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung  
und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs..... März 2021 ..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ..... Juni 2022 ..... die Examensklausuren schreiben werde.



3 A 1675/17 SN

Verwaltungsgericht Schwerin

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

der Philosophischen Fakultät der Uni-  
versität Schwerin, vertreten durch den Dekan,  
Heinr. Professor Dr. Karl-Heinz Müller,  
August-Bebel-Str. 28, 19055 Schwerin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hötner  
& Kollegen, Friedenstraße 9, 19053 Schwerin

gegen

den Rektor der Universität Schwerin,  
Heinr. Professor Dr. Günther Eckstein,  
Universitätsplatz 1, 19055 Schwerin

- Beklagter -

wegen Beanstandung nach Hochschulrecht

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts  
Schweini durch den Vorsitzenden Richter  
am Verwaltungsgericht Weß, die Richter  
am Verwaltungsgericht Stein, den Richter  
Dr. Ejjest, den Ehrenamtlichen Richter  
Baumann und die Ehrenamtliche Richterin  
Brandt auf die mündliche Verhandlung  
vom 14. August 2017 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen. ✓
2. Die Klägerin trägt die Kosten des  
Rechtsstreits. ✓

## Tatbestand

Gegenstand des Verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist die Entscheidung der Beklagten im Wege einer förmlichen Beanstandung gemäß § 84 IV KlAGM-V den Beschluss der Klägerin darüber, Edwin Swindor die Ehrendoktorwürde der Universität Schwerin zu verleihen, aufzuheben.

Aufgrund eines Antrags des damaligen Dekans sowie der Studiendekanin an den Fakultätsrat der Klägerin, gerichtet darauf, Edwin ~~Innocent~~ Swindor wegen der Bedeutung der von ihm angeregten wissenschaftlichen Leistungen die Ehrendoktorwürde der Universität Schwerin zu verleihen, setzte der Fakultätsrat der Klägerin eine Ehrenpromotionskommission ein, die die Voraussetzungen der Verleihung der Ehrendoktorwürde an Edwin Swindor prüfen sollte.

~~Auf~~ Auf Basis von Gutachten mehrerer prominenter Wissenschaftler zu Frage der Ehrenpromotionswürdigkeit von Edwin Swindor, der sich nach vorangegangener Tätigkeit bei der WIA im Oktober 2003 entschied, die Öffentlichkeit über die weitverbreitete Spionage- und Überwachungsaktivität der WIA zu informieren, und die sich alle für die Verleihung der Ehrendoktorwürde ausgesprochen, verleihte die Ehren-



Promotionskommission eine entsprechende  
Beurteilung an den Fakultätsrat  
der Klägersin.

Inhalt der Beurteilung war eine  
auf den Gutachten basierende umfassende  
Würdigung der politischen, gesellschaftlichen  
und wissenschaftlichen Dimension des  
durch die Veröffentlichung der Geheim-  
dokumente entstandenen Skandals sowie  
die Auseinandersetzung mit der Persönlich-  
keit und Zurückweisung Edwin Swindons.

Weiterhin stellte die Ehrenpromotions-  
kommission fest, dass die Leistung  
von Edwin Swindon eine wissenschaftliche  
Leistung im Sinne der Promotionsordnung  
sei.

Daraufhin beschloss der Fakultätsrat der  
Klägersin unter Bezugnahme auf die Beschluss-  
vorlage am 12. Oktober 2016 gemäß  
§ 24 I der Promotionsordnung (nachfolgend:  
PO) in Verbindung mit § 3 III 3 LHG  
M-V Edwin Swindon die Ehrendoktor-  
würde zu verleihen.

*beurteilt*

Dieser Beschluss ~~hat~~ die Beklagte mit  
Schreiben vom 24. Oktober 2016 beän-  
digt.

In dem Beschluss hat die Beklagte ausgeführt, gemäß § 43 III 3 LHG U-V könne die Ehrendoktorwürde nur zur "Werdigung" "besonderer wissenschaftlicher Leistungen" der "Ehrenden" verliehen werden. Bei der Entscheidungsvollzucht der Ehrenpromotionskommission folge jedoch, dass die Klägerin die Ehrendoktorwürde zwar wegen der besonderen Bedeutung der von Edwin Swindon ursprünglich gemachten Daten auch bei den wissenschaftlichen Diskurs und bei Werdigung seines Werts und seiner Persönlichkeit, nicht jedoch wegen eigener wissenschaftlicher Leistungen von Edwin Swindon verliehen wolle.

In der Speicherung von Daten über geheimdienstliche Aktivitäten, die der Öffentlichkeit bis dahin nicht bekannt gewesen seien und der Weitergabe dieser Daten an Journalisten sei keine wissenschaftliche Leistung im Sinne des LHG U-V zu erkennen.

Die Beanstandung hat gemäß § 84 II LHG U-V aufschiebende Wirkung, sodass die ~~Fakultät~~ Klägerin den Beschluss zur Verleihung der Ehrendoktorwürde nicht umsetzen konnte.

wach wirtschthilfe des Beschlusses durch die Klägerin hat der Beklagte das Bildungsministerium angezogen. Dieses hat die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Beschlusses bestätigt.

Maquulung?

Die Klägerin ist der Auffassung, dass sowohl die Beanstandung des Beschlusses als auch die Feststellung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 1. Februar 2017 rechtswidrig sei.

Der Beklagte habe den Beurteilungsspielraum des Fakultätsrats nicht beachtet. Der Beklagte sei nicht berechtigt, im Rahmen der Rechtsaufsicht die von der Klägerin vorgenommene wissenschaftlich-fachliche Wertung arbeitsrechtlich zu überprüfen und zu beanstanden. Es obliege allein der Klägerin festzustellen, ob eine „besondere wissenschaftliche Leistung“ erbracht worden sei. Eine andere Bewertung ergebe sich höchstens bei einer willkürlich getroffenen Entscheidung. Eine solche liege hier aber nicht vor.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,  
seine Beanstandung vom 24. Oktober  
2016 des Beschlusses der Klägerin  
zur Verleihung der Ehrendoktorwürde  
an Herrn Edwin Swindon vom  
12. Oktober 2016 zurückzunehmen,

hilfsweise:

festzustellen, dass die Beanstandung  
des Beklagten vom 24. Oktober 2016  
des Beschlusses der Klägerin zur Ver-  
leihung der Ehrendoktorwürde an  
Herrn Edwin Swindon vom 12. Oktober  
2016 rechtswidrig ist

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es ist der Ansicht, die Streitigkeit  
sei bereits der Klärung auf dem Ver-  
waltungsgerichtlichen Rechtsweg nicht  
unfähig. Die Universität könne sich  
nicht selbst verklagen.

Zudem sei er nicht der richtige Beklagte.  
Die angegriffene Beanstandung sei aber  
in jedem Fall auch rechtmäßig, da der  
Beschluss des Fakultätsrats der Klägerin



rechtswidrig sei. So sei das Erfordernis der „besonderen wissenschaftlichen Leistungen“, welches in Mecklenburg-Vorpommern gälte, eine landesrechtliche Besonderheit, mit der es gerade ausgeschlossen werden solle, die Ehrendoktorwürde auch ohne eigene wissenschaftliche Leistungen zu erlangen. Das Verständnis der Begriffsbestimmung seitens der Klägerin und der Beigelagten Gutachter fehle.

Selbst wenn der Klägerin bei der Beantwortung der Frage, ob es sich um eine „besondere wissenschaftliche Leistung“ handele, ein weiter Beurteilungsspielraum züchte, der einer ausrichtsrechtlichen Überprüfung nicht oder nur ungeschänkt zugänglich sei, so sei die Klägerin dennoch bei der Beurteilung an den rechtlichen Rahmen gebunden und könne deshalb bei solchen Leistungen mit der Ehrenpromotion würdigen, die als eigene wissenschaftliche Leistung der zu Ehrenden zu qualifizieren seien.

## Entscheidungsgrenze

Der Hauptantrag der Klägerin ist bereits unzulässig (I.). Der Hilfsantrag ist zwar zulässig, jedoch unbegründet (II.).

I.

Der Hauptantrag ist unzulässig.

1. ~~Öffnung der Verwaltungsrechtsweg~~

Die Unzulässigkeit des Hauptantrages beruht nicht bereits darauf, dass der ~~Verwaltungsrechtsweg~~ nach § 40 I 1 VwGO nicht eröffnet wäre. Vielmehr ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 I 1 VwGO eröffnet, weil es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfallungsrechtlicher Art handelt und weder eine auf noch eine abdrängende Sonderweisung greift.

Inbesondere liegt auch eine rechtliche Streitigkeit vor. Auch Innenrechtsstreitigkeiten, wie hier die Streitigkeit zwischen zwei Organen einer öffentlichen Universität, fallen unter diese Begrifflichkeit und damit die gerichtliche Wahrungspflicht. Entgegen der inwärtigen einkommener Impermeabilitätstheorie muss auch innerhalb der Verwaltung, jedenfalls

solange unterschiedliche Organe mit jeweils  
eigenen Kompetenzen ausgestattet sind, eine  
persönliche Wachstbarkeit innerhalb dieser  
Rechtsbeziehungen gewährleistet sein.

Weiterhin handelt es sich auch um eine  
öffentlich-rechtliche Streitigkeit. Streitentscheidende  
Norm ist mit § 84 IV ZHG M-V eine Norm,  
durch die der Richter unseitig in seiner Funktion  
als Hochschlichter dazu berechtigt wird, recht-  
swidrige Verhältnisse zu beanstanden. Damit ist  
der Rechtsstreit im Rahmen der modifizierten  
Subjekttheorie dem öffentlichen Recht zu-  
ordnen.

2.

Das Verwaltungsgericht Schwyz ist nach  
§ 45 VwGO sachlich und nach § 52 VwGO  
örtlich zuständig.

3.

Die Klägerin, die Philosophische Fakultät  
der Universität Schwyz, ist nach  
§ 62 w. 2 VwGO beteiligungsfähig. Organe von  
Hochschulen sind, sofern die Organe selbst  
Zweckgegenstände von Rechtsakten sind  
als Vereinigungen beteiligungsfähig, so auch  
die hier betroffene Fakultät. Die Klägerin  
wird wie von § 62 III VwGO vorgesehen ordnungsgemäß  
durch den Dekan im Prozess vertreten.

Der Beklagte ist nach § 62 w. 2 VwGO  
beteiligungsfähig und nach § 62 III VwGO auch  
prozessfähig.

4.

Der Hauptantrag der Klägerin ist als Aussetzungslage statthaft.

Die statthafte Klageart richtet sich nach dem klägerischen Begehren (§ 88 VwGO). Die Klägerin möchte erreichen, dass der Besetzte gerichtlich angewiesen wird, seine Beanstandung vom 24. Oktober 2016 des Beschlusses der Klägerin zur Verleihung der Ehrendoktorwürde an Herrn Edwin Swindon vom 12. Oktober 2016 zurückzunehmen.

③ Bei dieser Beurteilung würde es sich nicht um einen Verwaltungsakt nach § 35 Abs. 1 VwVfG handeln, da nach der Actus-contrarius Theorie auch die ursprüngliche Beanstandung ein Verwaltungsakt gewesen sein könnte. Das ist indes nicht der Fall. Ein Verwaltungsakt ist nach § 35 Abs. 1 VwVfG jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Befolgung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Da vorliegend allerdings nur der Innenbereich der Universität Schweigen vom Wirkungsbereich der Beanstandung betroffen ist, fehlt es an der bei einem Verwaltungsakt notwendigen Außenwirkung.

\*) Eine Anfechtungsklage ist nicht statthaft, denn



Bei Beanstandung durch den Betroffenen  
mangelt es an der unmittelbaren Rechts-  
wirkung nach außen. Maßnahmen, die  
sich gegen ein Organ derselben Rechtskörpers  
richten, haben selbst dann keine Außen-  
wirkung und damit keine Verwaltungs-  
aktsqualität, wenn das beherrschende Organ  
mit eigenen, wehrfähigen Rechten ausge-  
stattet ist.

Stattdessen ist vorliegend die allgemeine  
Leistungslage statthaft, die (auch bei  
Innenrechtsstreitigkeiten) dann zu wählen  
ist, wenn eine Handlung begehrt wird,  
die nicht den Erlaß oder die Aufhebung  
eines Verwaltungsaktes zum Gegenstand hat.

verf., sofern kein  
der Bedarf darauf  
bezieht.

J.

Für die an sich statthafte Leistungsklage fehlt der Klägerin indes das Rechtsschutzbedürfnis.

Das Rechtsschutzbedürfnis für eine verwaltungsrechtliche Organstreitklage wird zwar nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass möglicherweise ein Obergeordneter Hoheitsträger bzw. ein Obergeordnetes Organ in der Lage ist, den Streit autoritativ zu entscheiden. Vorliegend hat indes der Obergeordnete u Hoheitsträger, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur von Mecklenburg-Vorpommern, die Entscheidung des Beauftragten bestätigt.

Eine Beanstandung der Entscheidung im Beauftragten liegt somit nicht mehr beim Beauftragten, sodass das hieraus gerichtete Befehlen der Klägerin nicht um angestrebten Ziel führen kann.

## II.

Der Hilfsantrag der Klägerin ist zulässig (1.) aber unbegründet (2.).

Da der Hauptantrag der Klägerin unzulässig ist, musste über den Hilfsantrag entschieden werden.

1.

Der Hilfsantrag der Klägerin ist als Feststellungsklage nach § 43 I VwGO zulässig.

Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet (siehe oben).

Die statthafte Klageart für das im Hilfsantrag zum Ausdruck kommende klägerische Begehren (vgl. § 88 VwGO) ist die Feststellungsklage nach § 43 I VwGO, da sich das Begehren der Klägerin auf die Feststellung des wrightbestehens eines Rechtsverhältnisses richtet.

Der Begriff des Rechtsverhältnisses ist nicht auf Außenrechtsverhältnisse beschränkt, sondern umfasst auch Rechtsbeziehungen innerhalb von Organen einer juristischen Person.

Die Klägerin hat auch das zitordeuliche Interesse an einer allbaldigen Feststellung.

Das berechtigte Interesse schließt dabei jedes als schutzwürdig anerkennendes Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch idelles Art ein.

Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere auch dann gegeben, wenn die Rechtslage unklar ist, die wählende Behörde also etwa anderer Artbauung als der Klägerin ist und der Kläger sein wählendes Verhalten an der Feststellung orientieren will. ~~Zwischen den~~ So auch hier. Zwischen den Beteiligten bestehen erheblich abweichende Auffassungen darüber, was unter der Begriffsbezeichnung "besondere wissenschaftliche Leistung" bei der Verleihung der Ehrendoktorwürde verstanden werden darf.

Der Klägerin steht weiterhin auch die nach § 12 II VwGO analog gestellte Klagebefugnis zu, da sie die mögliche Verleihung eines wehrfähigen Organrechts geltend machen kann.

Richtigster Klagegegner ist vorliegend der Rektor der Universität Schwerin, da die aufgemernte Feststellungslage immer gegen den sachlichen Streitgegner zu richten ist, also gegen jenen, gegenüber dem das streitige Rechtsverhältnis festgesetzt werden soll.

Subsidiarität?



1.

Die weltliche Feststellungslage ist un-  
bejehdet.

Der Klägersin steht die begehnte Fest-  
stellung des wirtbestehens eines Rechts-  
verhältnisses nicht zu, da das bestrittene  
Rechtsverhältnis entgegen der klägersichen  
Auffassung besteht. Die Beanstandung ist  
rechtmäßig.

1.

§ 84 IV ZHG u-v stellt eine formelle  
Beanstandung des Beauftragten vom 24.  
Oktober 2016 tagliche Ermächtigungs-  
grundlage dar.

Danach hat die Hochschulleiterin oder  
der Hochschulleiter rechtswidrige Be-  
schlüsse oder Maßnahmen anderer Organe,  
Gremien oder Funktionsträger zu bean-  
standen.

2.

✓ Bedenken gegen die formelle Recht-  
mäßigkeit der Beanstandung bestehen  
nicht.



3.

Die Beanstandung des Beschlusses ist auch materiell rechtmäßig, da der Beschluss der Klägerin vom 12. Oktober 2016 darüber, Herrn Edwin Swindon die Ehrendoktorwürde zu verleihen, rechtmäßig war.

a)

Zwar stand dem Fakultätsrat der Klägerin in Gestalt von § 24 III des einschlägigen PO iVm § 43 III 3 KHG U-V eine tatsächliche Ermächtigungsgrundlage für den Beschluss über die Verleihung der Ehrendoktorwürde zu Verfügung.

Wach § 43 II KHG U-V wurden Promotionsverfahren vom wissenschaftlichen Fachbereich durchgeführt. Wach § 43 III KHG U-V kann die Promotionsordnung die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber aufgrund besonderer wissenschaftlicher Leistungen vorsehen.

Wach § 1 III PO kann die Philosophische Fakultät Grad und Würde eines Doktors der Philosophie für besondere wissenschaftliche Leistungen ehrenhalber verleihen.

Die Voraussetzungen für die Verleihung werden gemäß § 24 II PO von einer durch

durch den Fakultätsrat eingesetzten  
Ehrenpromotionskommission geprüft,  
die eine Berichtsvorlage erarbeitet.

Der Beschluss zur Verleihung der Ehren-  
doktorwürde an Edwin Swindon durch  
den Rat der Philosophischen Fakultät  
ist formell rechtmäßig.

b)

Der Beschluss ist indes materiell  
rechtmäßig erlangt.

aa) Die Voraussetzung der „besonderen  
wissenschaftlichen Leistung“ ist nicht  
erfüllt. Eine diesbezügliche Prüfung und  
Feststellung war auch sowohl von der  
Prüfungscompetenz des Gerichts als auch  
von jener der Beteiligten umfasst.

aa)

Bei dem Merkmal der „besonderen  
wissenschaftlichen Leistung“ handelt es  
sich zunächst um einen unbestimmten  
Rechtsbegriff, dessen Vorliegen oder Nicht-  
vorliegen vom Gericht umfassend über-  
prüfbar ist.

Diese unächst umfassende Prüfungs-kompetenz ist jedoch vorliegend dadurch eingeschränkt, dass der Kläger ein Beurteilungsspielraum bei der Bewertung dessen, was "besondere wissenschaftliche Leistungen" darstellt zuzubilligen ist.

Von einem Beurteilungsspielraum ist auszuweisen, wenn eine Rechtsnorm auf der Tatbestandseite der zuständigen Behörde bei der ~~Smächigung~~ Auslegung der dort verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe einen Spielraum unverantwortlicher Entscheidungen erlaubt, der nur einer ungeschränkten gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist.

Ob der Gesetzgeber die Letztentscheidungskompetenz der Verwaltung übertragen wollte, ist nach Sinn und Zweck der Norm unter Berücksichtigung auch der Natur der Sache sowie der maßgeblichen Verfahrens-vorschriften zu untersuchen. Dabei kann nicht die Legitimation des Organs, sondern nur der aus Besonderheiten der Materie folgende Sachgrund eine Letztentscheidungsbezugnis der Verwaltung rechtfertigen.

Danach ist hier ein Beurteilungsspielraum des Klägers anzunehmen.

Die Frage, was auf Fachgebieten, die in der Philosophischen Fakultät vertreten sind, eine „besondere wissenschaftliche Leistung“ darstellt, welche es rechtfertigt in ihrer Anerkennung die Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber zu verleihen, ist eine, die auf einen höchstpersönlichen Akt weitender (Fach)Erlaubnis hinausläuft.

Da von einem Beurteilungsspielraum auszugehen ist, prüft das Gericht die von der Klägerin vorgenommene Beurteilung und Wertung des vorliegenden Sachverhalts als unter den in Frage stehenden unbestimmten Rechtsbegriff fallend, grundsätzlich nur auf Beurteilungsfehler hin nach. Dies entspricht jedoch einer bloßen Willkürkontrolle.

bb)

Auch unter diesem eingeschränkten Prüfungsmaßstab erweist sich die Entscheidung der Klägerin jedoch als Beurteilungsfehlerhaft und damit rechtswidrig.

Die Klägerin ist trotz ihres Beurteilungsspielraumes gehalten, die Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise vorzunehmen.

✓ Dies ist vorliegend nicht erfolgt, sodass von einem Beurteilungsschlussergebnis abzuweichen ist.

Die Klägerin war gehalten, sich bei der Bewertung dessen, was eine „besondere wissenschaftliche Leistung“ darstellt, zumindest an den Rahmen dessen zu halten, was aus der ersichtlichen Intention des Wormgebers folgte und wdem mit der einschlägigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung zumindest nicht im Widerspruch steht.

Die Verletzung der Ehre und der Würde an Herrn Edwin Jwinton ist von diesem Rahmen nicht mehr gedeckt. In der Speicherung von Daten, die Aufschluss über die Öffentlichkeit bis dato nicht bekannte geschäftliche Aktivitäten geben, kann keine wissenschaftliche Leistung im Sinne von § 43 III 3 ATG M-V erblickt werden. Dies ist unabhängig davon, ob durch die Weitergabe dieser Daten an Journalisten unter erheblichem persönlichem Risiko wissenschaftliche Erkenntnisse Dritter erst ermöglicht wurden.

✓ Intention des Wormgebers bei der Bewertung des § 43 III 3 ATG M-V war es



entschiedlich, nunmehr nur noch eigene wissenschaftliche Leistungen für die Verleihung der Ehrendoktorwürde genügen zu lassen. Entgegen der ulägersischen Auffassung umfasst der Begriff "wissenschaftliche Leistung" dabei gerade nicht auch Leistungen für die Wissenschaft.

Die dahingehende Intention des Ermächtigungsjehers zeigt sich schon daran, dass § 43 III 3 ABGM-V eine landesrechtliche Besonderheit im Vergleich zu vergleichbaren entsprechenden Regelungen anderer Bundesländer darstellt. In anderen Bundesländern lassen die Hochschulgesetze explizit oder implizit die Verleihung der Ehrendoktorwürde auch für Verdienste um die Wissenschaft (etwa zu Gunsten eines Märers) zu, ohne wissenschaftliche Leistungen zu fordern. Ebenso galt dies bei der Gesetzesnovellierung in Mecklenburg-Vorpommern im Jahre 2002. Aus der Gesetzesnovellierung ergibt sich somit deutlich, dass zumindest eine eigene wissenschaftliche Leistung erforderlich ist.

Für die Bestimmung dessen, was eine wissenschaftliche Leistung mindestens beinhalten muss, kann die Begriffsbestimmung der Bundesverfassung-

gerichts aus dem „Hochschulurteil“  
(BVerfGE 35, 79) herangezogen werden.

Wissenschaftliche Tätigkeit ist danach  
„alles, was nach Inhalt und Form  
als einhaltender planmäßiger Versuch zur  
Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist“.

Diesem rechtlichen Rahmen hat der Fakultätsrat bei seiner Entscheidung ersichtlich  
Überschritten. Auch aus den Erwägungen,  
die in der Beschwerdempfehlung der Ethik-  
promotionskommission zum Ausdruck kommen  
und die die Klägerin sich bei ihrer Entscheidung  
zu eigen machte ergibt sich, dass von einem  
Verständnis wissenschaftlicher Tätigkeit aus-  
gegangen wurde, dass seit der gerichtlichen  
Urteilsverkündung 2002 nicht mehr von den Vor-  
stellungen des Wortgebets gedeckt wird.

b)

Abgrund der Rechtswidrigkeit des Beschlusses  
musste der  
~~Stand~~ ~~et~~ ~~dem~~ Beschlagnahmten ~~hier~~ ~~zu~~, nach  
§ 84 IV ArbZ M-V den Beschluss beanstandend  
☐ hatte hierbei kein Ölmenen.

iii.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 E. W. und

[ Unterschrift des Berichterstatters ]

Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf Zulassung  
der Berufung, § 114a IV VwGO

*[Faint, illegible handwritten text in red ink, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

Außen-Tenor: ok.

Taktbestand: alles wesentliche ist da, Ausnahme:  
Wagner!

Entscheidungsfrage: klare Differenz zwischen Haupt- und  
Hilfsart, das ist gut. Vert. zu Feststellung, aber:  
braucht man die Aufhebung überhaupt? Ein Zweifelhaft  
zum Bedarfsbedürfnis. Beim Übergang zu Feststell-  
lage wäre dann die Subsidiarität zu untersuchen.

Inhaltlich ok zum Feststellungsraum. Die  
Wichtig der Hinsichtlichkeitsproblematik ist dann  
in der Sache gut genug.

Will betr / m?

